

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess §

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick

Martin Röhl

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	201
1 Ein Blick zurück	202
1.1 Die Anfänge	202
1.2 Grundlegende Neuordnung	203
2 Neueste Entwicklungen	204
2.1 Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen?	204
2.2 Erweiterung der kirchlichen Autonomie	205
2.3 Teilrevision der Kirchenordnung	207
3 Entflechtung oder hinkende Trennung?	208
4 Problemanzeigen	210
4.1 Besteuerung der juristischen Personen	210
4.2 Kostenbeiträge	211
4.3 Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften	215
5 Fazit	217
Abkürzungsverzeichnis	219

Zusammenfassung

Nachdem das evangelisch-reformierte Bekenntnis während mehr als 400 Jahren die Glaubensgrundlage im Kanton Zürich gebildet hatte, erfolgte 1963 die Entflechtung von Staat und Kirchen. Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich wurden als Körperschaften des öffentli-

chen Rechts anerkannt. Die 1995 von den Stimmberechtigten abgelehnte Trennung von Staat und Kirchen gab Anlass für den nächsten Entflechtungsschritt. Die 2010 schliesslich in Kraft getretene neue Kirchengesetzgebung verfolgt den Ansatz eines partnerschaftlichen, von weitreichender Autonomie geprägten Verhältnisses zwischen dem Staat und den anerkannten kirchlichen Körperschaften. Trotzdem fehlt es nicht an Bestrebungen, die heutige Regelung in Richtung einer vollständigen Trennung von Staat und Kirchen weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang stehen Vorstösse, die sich gegen die Kirchensteuer für die juristischen Personen und jede finanzielle Unterstützung der kirchlichen Körperschaften durch den Staat richten. Umgekehrt gibt es aber auch Überlegungen des Staates, weitere Religionsgemeinschaften zu erkennen.

1 Ein Blick zurück

1.1 Die Anfänge

Die Reformation in Zürich nahm – davon wird gemeinhin ausgegangen – ihren Anfang mit der Wahl von Huldrych Zwingli als Leutepriester ans Grossmünster in Zürich im Jahr 1519. In der Folge bildete das evangelisch-reformierte Bekenntnis für mehr als 400 Jahre die Glaubensgrundlage des Standes bzw. Kantons Zürich. So bestimmte die erste moderne Kantonsverfassung von 1831, dass die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriff die vom Staat anerkannte Landesreligion sei und den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden ihre Religionsverhältnisse gewährleistet seien¹. Mit der am 7. Juli 1963 von den Stimmberechtigten angenommenen Änderung der Kantonsverfassung wurden die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. „Die staatlich anerkannten Verbände“ wurden ermächtigt, ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen. Vorbehalten blieben die Oberaufsicht des Staates über die anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die Regelung ihrer Organisation und ihres Verhältnisses zum Staat durch die staatliche Gesetzgebung. Für die nicht

¹ Art. 4 der Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, OS 1, S. 3 ff. Katholische Gemeinden bestanden nur in Dietikon und Rheinau.